

Lothar Lerch

Maria Theresia von Gottes Gnaden zu Hungarn und Böhheim Königin Erb- Herzogin zu Oesterreich.

Sch. und Wohlgebohrner Lieber Getreuer.
Auf Anzeige des alhiefigen Taback- Administrations-
Amt hat das in Sachen angeordnete Judicium delegatum
Wenl. Er. Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest.
KARL des Sechsten alda hinterlassen. In. Dest. Geheimen
Räthen berichtlich vorgestellet; was für schädliche Taback-
Contrabandirungen zu Schaden Unsers Königl. und Lands-
fürstl. Erarii, wie auch des Verpachters selbst vor sich ge-
heten / solche Contrabanden aber mehreren Theils durch
Kauf- Händl/ Verwundungen/ und schon würcklich erfolgte
Todtschlag bishero begangen worden wären; Und weilten al-
so diese beschehende Contrabanden, und die darauf erfolgte
Thätigkeiten anforderist daher ihren Ursprung nehmten /
weilten denen auf dem Land bestellten Taback- Beamten die
gehörige Assistentz nicht geleistet wurde / als ist dann noth-
wendig / daß ein- und anderes nach dem bereits publicirten
Generali nachmalen ernstlich verordnet werde. Und wie nun
hierüber ob- wohl- ermeldte Geheime Rätthe in Bemerkung/
daß durch diese in Taback- Sachen angezeigte mehrere Con-
trabandirung nicht allein Unser Allerhöchstes Erarium selbst
lende/ sondern auch der arme Lands- Insaß nach einem käuf-
lich an sich gebrachten Contraband- Taback zufolge des er-
gangenen Generalis zu seinem größten Schaden durch die
vornehmende Bestrafung empfindlichst hergenommen wird /
die angesuchte Remedur, so vil es die Länder Steyer/ Sarn-
then/ und Crain betrifft / hiemit nicht zuruck halten / somit
dann dahin sowohl/ als an allseitige Gehörden deren In. De.
Landen verfüget worden ist/ gnädigst und ernstlich verordnet
wird/ danrit nach Inhalt des bereits in Taback- Sachen gnä-
digst

digst emanirten Generalis von allen an die Hungarisch- und Croatische Confinen anstossende Städt- und Märkten/ auch Land- Gerichten und Herrschaften / hauptsächlich aber von deren selbst an Ort und Enden aufgestellten Verwaltern und Obrigkeiten derley beschehende Contrabanden zurück gehalten/ denen Taback-Beamten aber alle Assistenz geleistet/ die erheischende Ubertreter hingegen nach Befund und Unserer gnädigsten Vorschrift gemäß / ernstlich / und andern ihres gleichen zum beyspieglichen Exempel Hand-vest gemacht / und abgestraft werden; als im widrigen bey einer verspührenden oder mit Grund anzeigender Nachlässigkeit / oder in nicht Observirung des bereits vorhinschon zum öftern publicirten Generalis derley nachlässige Städt / und Märkt-Obrigkeiten / auch Herrschaftliche / und Lands-Beamte mit der in ob-erwehntem Generali gleichfalls allschon außgemessenen Straff ohne weiters beleget / und solche bey ihnen auch allenfalls executivè ohne Nachsicht eingebracht werden solle.

Dessen nun in Kraft der herabgelangten Hof-Verordnung vom 12. dieses Du zur gehorsamsten Beobachtung hies mit nachrichtlich erinneret wirst. Dann an deme beschibet Unser gnädigster Will und Meinung. Gräß den 29. November 1743.

Corbinian Graf von Saurau/
Stathalter.

Commissio Sacræ Regiæ
Majestatis in Consilio.

Franz Antoni Stupan von
Ehrenstein / Cansler
Amts-Verwalter.

Antoni Maria Stupan v.
Ehrenstein.

Joseph Antoni Edler von Luidl.